

durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641),

erhält § 25 jeweils folgende Fassung:

„§ 25  
Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte beträgt 700 Euro. Die Prüfungsgebühr einschließlich der Gebühr für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde beträgt 103 Euro.“

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2, der am 1. August 2003 in Kraft tritt, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2003

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 371.

67

### **Verordnung zur Aufhebung der Siebten Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen und der Achten Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden**

**Vom 12. Juni 2003**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetzes) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

#### § 1

Die Siebte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 19. Mai 1998 (GV. NRW. S. 387) und die Achte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 26. Mai 1998 (GV. NRW. S. 391) werden aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2003

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 372.

### **Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung BVO) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2003) Vom 8. Juli 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Artikel I des **Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung BVO)** vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 660) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 47.819.363.700 EUR durch die Zahl 48.169.321.500 EUR ersetzt.
2. In § 2 wird die Zahl 3.927.260.000 EUR durch die Zahl 5.814.260.000 EUR ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 2003 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten **Gesamtplan** ersetzt.
4. Der dem Haushaltsgesetz 2003 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

#### Artikel II

Das **Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003** vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I § 2 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a angefügt:  
„(1a) Den Mitteln nach Absatz 1 wird für das Haushaltsjahr 2003 einmalig ein Betrag von 484 150 000 EUR hinzugerechnet, der mit dem Steuerverbund 2004 zu verrechnen ist.“
2. In Artikel I § 2 Abs. 4 wird der Betrag „162 000 000 EUR“ durch den Betrag „392 000 000 EUR“ ersetzt.
3. In Artikel I § 3 Abs. 1 wird hinter die Bezeichnung „§ 2 Abs. 1“ die Bezeichnung „, und § 2 Abs. 1a“ angefügt.
4. In Artikel I § 3 Abs. 1 wird der Betrag „7 037 770 000 EUR“ durch den Betrag „7 267 770 000 EUR“ ersetzt.
5. In Artikel I § 3 Abs. 1 Ziffer 1 wird der Betrag „170 500 000 EUR“ durch den Betrag „400 500 000 EUR“ ersetzt.
6. In Artikel I § 36 Abs. 3 wird der Betrag „480 000 000 EUR“ durch den Betrag „465 000 000 EUR“ ersetzt.

7. In Artikel II § 1 Abs. 2 wird der Betrag „1 539 000 000 EUR“ durch den Betrag „2 039 000 000 EUR“ ersetzt.
8. In Artikel II § 1 Abs. 3 wird der Betrag „677 000 000 EUR“ durch den Betrag „897 000 000 EUR“ ersetzt.
9. In Artikel II § 1 Abs. 4 wird der Betrag „618 307 000 EUR“ durch den Betrag „754 982 000 EUR“ ersetzt.

### **Artikel III**

#### **In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

Der Finanzminister  
Jochen Dieckmann

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister  
Wolfgang Gerhards

Der Minister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Harald Schartau

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
Birgit Fischer

Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder  
Ute Schäfer

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
Hannelore Kraft

Der Minister  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Bärbel Höhn

Der Minister  
für Verkehr, Energie und Landesplanung  
Dr. Axel Horstmann

Der Minister  
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten  
Wolfram Kuschke